

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV 02 / 17

für die 56. Verbandsversammlung am 10. Mai 2017

(zu TOP 9 d)

Beschlussfassung des verfestigten Planungsstandes im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes WM möge beschließen:

PS (9)

Die Formulierung des PS 9 in ihrer bisherigen Fassung bleibt bestehen.

Begründung:

Im Dossier heißt es zur neuen Formulierung: „Damit würde deutlich, dass es sich de facto um eine abstandsbezogene Höhenbeschränkung handelt, die damit die Festlegung der Eignungsgebiete ergänzt, ihr aber nicht widerspricht.“

Im ROG findet sich keine Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage über § 35 Abs. 3 Satz 2, 3 BauGB außenwirksame Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Vorrangstandorten vorgenommen werden dürfen, womit die vorgenommene Höhenbegrenzung unwirksam wäre.

Um eine „Blankovollmacht“ der Regionalplanung bei der Bestimmung des im Außenbereich baurechtlich Zulässigen zu verhindern, ist es erforderlich, dass nur fachgesetzliche Regelungen, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sind, Grundlage für die raumplanerische Festlegung von Zielen der Raumordnung sein dürfen, denen außenwirksame Begrenzungsfunktion nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB zukommt.

Die Raumordnungsplanung kann ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage daher nicht im Wege generalklauselartiger Regelungen Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch nehmen, die der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind.

Gerade Höhenbegrenzungen gehören gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BauNVO zu den klassischen Festsetzungen in Bauleitplänen, mit denen das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden kann.

Gemessen an diesen Aussagen ist die Festlegung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Vorranggebieten kein Ziel der Raumplanung, welches nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB bodenrechtliche Durchgriffswirkung beanspruchen darf oder welches gar eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB begründen könnte.